

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des vorzeitigen Ruhestandseintritts von schwerbehinderten Beamten und Richtern

A. Problem

Es soll den schwerbehinderten Beamten und Richtern ermöglicht werden, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, wie es bereits für die Angestellten und Arbeiter zugelassen ist.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Beamtengesetze und des Deutschen Richtergesetzes wird geregelt, daß schwerbehinderte Beamte und Richter frühestens mit Vollendung des 61. Lebensjahres und vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand treten können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

noch offen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des vorzeitigen Ruhestandseintritts von schwerbehinderten Beamten und Richtern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel V § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
 - a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
 - b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.“

§ 2

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und
 - a) mindestens das einundsechzigste Lebensjahr,
 - b) ab 1. Januar 1980 mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

§ 3

Anderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
 - a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
 - b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll es den schwerbehinderten Beamten und Richtern ermöglicht werden, auf ihren Antrag mit dem vollendeten 61. Lebensjahr — ab 1. Januar 1980 mit dem vollendeten 60. Lebensjahr — vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Eine entsprechende Regelung gilt aufgrund des Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710) für Angestellte und Arbeiter.

Diese Regelung entspricht dem Vorschlag des federführenden Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Oktober 1978 (Drucksache 8/2240) zum Entwurf des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes. Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Regelung der vorzeitigen Zurruesetzung von schwerbehinderten Beamten und Richtern war jedoch bei der parlamentarischen Beratung auf Antrag der Koalitionsfraktionen um eine Reaktivierungsklausel erweitert worden. Danach wäre der schwerbehinderte Beamte und Richter erneut in das Beam-

tenverhältnis zu berufen gewesen, wenn er aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein Einkommen bezogen hätte, das durchschnittlich im Monat 425 DM übersteigt. Wegen der Differenzen über die Reaktivierungsklausel, die vom Bundesrat als unpraktikabel und systemfremd abgelehnt wurde, kam es im Vermittlungsausschuß zu keiner Einigung über die vorzeitige Zurruesetzung von schwerbehinderten Beamten und Richtern.

Um alsbald eine gesetzliche Grundlage für die vorzeitige Zurruesetzung der schwerbehinderten Beamten und Richter zu schaffen, wird mit diesem Gesetz eine Regelung getroffen, die dem seinerzeitigen Vorschlag des federführenden Innenausschusses des Deutschen Bundestages voll inhaltlich entspricht und die den Interessen der Schwerbehinderten am besten Rechnung trägt.

Die Kosten in Bund, Ländern und Gemeinden können noch nicht abgeschätzt werden. Sie halten sich jedoch angesichts des kleinen in Betracht kommenden Personenkreises in Grenzen.

